
Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Fachbereich 2
Gesellschafts- und
Geschichtswissenschaften

Satzung

1 Ziele und Inhalte

- 1.1 Die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt verfolgt das Ziel, Doktoranden die Möglichkeit zu bieten, durch ein strukturiertes Arbeitsprogramm und besondere Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren zu promovieren.
- 1.2 Durch die Einbettung der Promotion in die Kollegstruktur der Graduiertenschule sowie durch die Einbindung externer in- und ausländischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen den Promovierenden optimale, im internationalen Maßstab konkurrenzfähige Forschungsbedingungen geboten werden.
- 1.3 Das Promotionsangebot bezieht sich inhaltlich auf die Forschungsschwerpunkte der Geistes- und Sozialwissenschaften an der TU Darmstadt.
- 1.4 Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der VI. Änderung vom 15. Februar 2006 (Satzungsbeilage der TU Darmstadt 2/ 2006 S. 10- PO/AT sowie die Besonderen Bestimmungen zur PO/AT der beteiligten Fachbereiche und führen diese aus.
- 1.5 Die Grundsätze zur Beschäftigung nicht promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse an der TU Darmstadt vom 11.12.2002 bleiben im Falle einer entsprechenden Beschäftigung von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

2 Organisation, Mitglieder

- 2.1 Die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TU Darmstadt.
- 2.2 Sie gliedert sich in (siehe Organigramm)
 - a) disziplinär ausgerichtete Forschungsgruppen und
 - b) auf Zeit eingerichtete interdisziplinäre Forschungsgruppen.

Eine Forschungsgruppe besteht aus einer Gruppe von Promovierenden mit gemeinsamen thematischen bzw. methodischen Interessen sowie mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Institute der beteiligten Fachbereiche. Eingeworbene Graduierten- oder Promotionskol-

legs, wissenschaftliche Nachwuchsgruppe etc. können als eigenständige Forschungsgruppen in die Graduiertenschule eingegliedert werden.

2.3 An der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt sind beteiligt (siehe Organigramm)

- 1) die Gruppe der Promovierenden und
- 2) die Gruppe der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- 3) ein Beirat.

Die Gruppe der Promovierenden besteht aus

- a) den aufgrund des formell über den Fachbereich 2 der TU Darmstadt laufenden Annahmeverfahrens für die Dauer ihrer Promotion (in der Regel zwei bis drei Jahre) eingeschriebenen Doktoranden und Doktorandinnen der TU Darmstadt und
- b) für eine begrenzte Zeit aufgenommenen Gastdoktoranden und Gastdoktorandinnen
- c) Promotionskandidaten und -kandidatinnen, die als Master (MA)-Studierende an der TU Darmstadt eingeschrieben sind und erst nach Abschluss ihres MA zur Promotion zugelassen werden.

Die Gruppe der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht aus:

- a) Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der beteiligten Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt,
- b) kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Technischen Universität Darmstadt, die nicht den Fachbereichen angehören,
- c) kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Universitäten, die zeitlich befristet für einzelne Promotionsprojekte hinzugezogen werden.

Die Dauer der Mitgliedschaft kann insbesondere in den Fällen b) und c) zeitlich verkürzt und auf einzelne Promotionsvorhaben begrenzt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule.

Der Beirat soll die Graduiertenschule bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Promotionsprogramms wissenschaftlich beraten und die Promovierenden bei einem späteren Einstieg in das Berufsleben unterstützen. Er kann deshalb sowohl aus profilierten in- und ausländischen Fachvertretern als auch aus Personen bestehen, die in leitenden Positionen in Bereichen tätig sind, die für einen Berufs (wieder)einstieg der Doktoranden relevant sein können. Die Mitglieder des wissenschaftlich-öffentlichen Beirats werden vom Vorstand der Graduiertenschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus

- a) fünf der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) drei Vertreterinnen und Vertretern der Promovierenden der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften an der TU Darmstadt,
 - c) der Geschäftsleitung der Graduiertenschule, sofern diese nicht zu den unter a) und b) genannten Personen gehört.
-

Der Vorstand bestimmt Ziele, Arbeit und Weiterentwicklung der Graduiertenschule. Der Vorstand wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt nach außen vertritt und zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer für laufende Organisationsaufgaben zuständig ist. Wahl- und Abstimmungsmodus regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands, die vom Vorstand erarbeitet und durch Abstimmung im Fachbereichsrat der beteiligten Fachbereiche in Kraft gesetzt wird. Der Vorstand legt auch die Tätigkeitsbeschreibung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführer fest.

3 Promotionsdauer und Arbeitsumfang

- 3.1 Die Promotion erfolgt im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 (Staatsanzeiger 36/2004 S. 2847) und der hierzu ergangenen Besonderen Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.

Die Promotion dauert in der Regel bei Vollzeitpromotion sechs Semester bzw. drei Jahre vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt. Davon kann nach oben und unten abgewichen werden, wenn das Betreuungsteam sich einstimmig dafür ausspricht. Die Promotionsdauer kann sich vor allem bei Promovierenden verlängern, die berufstätig sind oder sich aufgrund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen oder Haushaltsmitgliedern) zeitlich nicht uneingeschränkt auf die Promotion konzentrieren können.

Für eine entsprechende Verlängerung ist ein einstimmiges Votum des Betreuungsteams erforderlich. Daneben bietet die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt eine Teilzeitpromotion an. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam wird bei Teilzeitpromovierenden der Zeitplan in Relation zur Reduktion der Arbeitszeit festgelegt.

- 3.2 Das Promotionsstudium umfasst vier Module:

- Modul 1: Interner wissenschaftlicher Austausch,
- Modul 2: Professionalisierung,
- Modul 3: Fallbezogene Leistungen,
- Modul 4: Selbständige Arbeit an der Dissertation.

Näheres regelt ein Forschungsprogramm (siehe Anlage).

- 3.3 Dissertation

- a) Form und Inhalt der Dissertation ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der VI. Änderung vom 15. Februar 2006 (Satzungsbeilage der TU Darmstadt 2/2006 S. 10- PO/AT sowie die Besonderen Bestimmungen zur PO/AT der beteiligten Fachberei-

che. Darüber hinaus gilt, dass die Arbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann.

- b) Die abgeschlossene Dissertation wird in einer Disputation verteidigt. Die Disputation wird als hochschulöffentliche Prüfung von dem Betreuerteam und weiteren Prüfern/-innen durchgeführt. Die Prüfer/-innen sind von den Fachbereichen zu benennen, bei denen der/die Doktorand/Doktorandin zugelassen werden. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden.

3.4 Benotung

Die Dissertation und die Disputation werden nach Maßgabe der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bewertet.

Zusätzlich zur Promotionsurkunde werden die Leistungen aufgelistet, die im Rahmen des strukturierten Forschungsprogramms erbracht worden sind.

4 Bewerbung, Aufnahme, Betreuung

- 4.1 Die Bewerbung um eine Aufnahme als Doktorandin/Doktorand an der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt erfolgt in einem gestuften Verfahren:

- a) Annahmegesuch der/des Doktorandin/Doktoranden an den Dekan/an die Dekanin des zuständigen Fachbereichs über die Geschäftsführung der Graduiertenschule. Die schriftliche Bewerbung umfasst einen schriftlichen (tabellarischen) Lebenslauf, eine etwa zweiseitige Skizze zur beabsichtigten Dissertation und eine kurze Begründung, warum die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften ausgewählt wurde.
- b) Nach Aufforderung seitens der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften an der TU Darmstadt reicht die Bewerberin/der Bewerber ein etwa zehneitiges Exposé zur beabsichtigten Dissertation ein, in dem ausführlich a) zu den Zielen und Inhalten, b) zur fachlichen Relevanz und c) zur Methode Stellung genommen und ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan beigefügt wird. Darüber hinaus sind zwei schriftliche Gutachten von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen erforderlich.
- c) Auf Einladung der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften an der TU Darmstadt findet ein persönliches Vorstellungsgespräch statt. In ihm sollen Fragen zum eingereichten Exposé geklärt und ein unmittelbarer Eindruck von der Person und dem Engagement der Bewerberin/des Bewerbers gewonnen werden. Bei positiver Entscheidung leitet die Graduiertenschule das Annahmegesuch an den zuständigen Fachbereich weiter.

Die Bewerbung kann auf allen drei Stufen auch in englischer Sprache erfolgen.

Das dargestellte Bewerbungsverfahren gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem BA als höchstem akademischen Abschluss, die aufgrund herausragender Leistungen als Promotionskandidatin/Promotionskandidat zugelassen werden können. Sie partizipieren an den Veranstaltungen der

Graduiertenschule und nach spätestens vier Semestern entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule unter der Voraussetzung eines erfolgreich abgeschlossenen MA-Studiengangs über eine endgültige Aufnahme. Bis zu einer endgültigen Aufnahme müssen Promotionskandidatinnen/Promotionskandidaten als Studierende in MA-Studiengängen der TU Darmstadt eingeschrieben sein, für die an der Graduiertenschule erbrachte Leistungen – nach Absprache mit dem jeweiligen Institut/Fachbereich – anerkannt werden können.

4.2 Über die Durchführung der Promotion an der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule. Formale Voraussetzung für eine Durchführung der Promotion an der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt ist eine Annahme als Doktorandin/Doktorand an einem Fachbereich der TU Darmstadt.

4.3 Die Durchführung der Promotion an der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Darmstadt erfolgt im Rahmen einer strukturierten kollektiven Betreuung. Grundlage bilden eine schriftliche Betreuungsvereinbarung und ein Promotionsvertrag zwischen der/dem Promovierenden und einem Betreuungsteam von mindestens zwei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern und dem zuständigen Fachbereich (siehe Muster in der Anlage). In diesen Vereinbarungen werden

- a) die Pläne und Ziele der/des Promovierenden,
- b) die aus der Sicht des Betreuungsteams notwendigen weiteren (Entwicklungs-)Leistungen der/des Promovierenden und
- c) die Aufgaben der Betreuer/-innen festgehalten.

Zentrale Aufgabe des Betreuungsteams ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden auf der Grundlage einer periodischen (halbjährlichen) Überprüfung und Bewertung des Promotionsfortschritts.

Aus dem Betreuungsteam wählt der/die Promovierende eine/einen Hauptverantwortliche/n aus.

Der/die Promovierende kann Vorschläge zur Zusammensetzung des Betreuungsteams unterbreiten.

4.4 Werden die Bestimmungen der Betreuungsvereinbarung oder des Promotionsvertrages nicht eingehalten, können beide Parteien das Betreuungsverhältnis kündigen. In Konfliktfällen können sich die beteiligten Parteien an den Leiter/die Leiterin der Graduiertenschule wenden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Auf Antrag einer Partei kann auch der Beirat zur Lösung von Konflikten einbezogen werden.
